

## Sechster Teil

### Verjährungs Vorschriften

#### § 109

##### Verjährung von Unterhaltsforderungen

Soweit nicht in § 20 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist, verjähren Unterhaltsforderungen in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

#### § 110

##### Hemmung der Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist während der Dauer der Ehe gehemmt. Das gleiche gilt für Ansprüche zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

#### § 111

##### Anzuwendende Bestimmungen

Im übrigen gelten für die Verjährung die Bestimmungen des Zivilrechts.

### Aus dem Entwurf des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch

#### § ...

##### Erbrecht des außerhalb der Ehe geborenen Kindes

- (1) Ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet waren, erbt beim Tode seines Vaters oder seiner Großeltern väterlicherseits, solange es minderjährig ist, wie ein während der Ehe geborenes Kind.
- (2) Nach Absatz 1 erbt auch das im Zeitpunkt des Erb-  
■ falls volljährige Kind, das in näherer Beziehung zum Erblasser steht,
1. wenn es noch unterhaltsbedürftig ist,
  2. wenn der Vater bis zur Volljährigkeit das Erziehungsrecht hatte,
  3. wenn es während der Minderjährigkeit überwiegend im Haushalt des Vaters gelebt hat oder mit ihm im

Zeitpunkt des Erbfalles in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

Darüber hinaus erbt das volljährige Kind, wenn beim Tode des Vaters dessen Ehefrau, Eltern, während der Ehe geborene Kinder und Enkel nicht mehr leben oder durch Ausschlagung das Erbrecht verloren haben. Lebt nur ein Elternteil des Vaters, so erbt das Kind neben diesem.

(3) Der Vater und seine Verwandten werden nur dann gesetzliche Erben des Kindes, wenn der Vater das Erziehungsrecht für das Kind bis zur Volljährigkeit hatte, wenn es während der Minderjährigkeit überwiegend im Haushalt des Vaters gelebt hat oder zum Zeitpunkt des Erbfalls mit dem Vater in einem gemeinsamen Haushalt lebte.

(4) Durch diese Bestimmung wird die Befugnis des Erblassers, nach den Bestimmungen des Erbrechts letztwillige Verfügungen zu errichten, nicht berührt.